



Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement)

vom 28. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit.....	1
§ 2	Friedhofskommission	1
§ 3	Aufgaben der Kommission.....	1
§ 4	Bestattungsamt	1
§ 5	Anmeldung des Todesfalles.....	2
§ 6	Recht auf Bestattung	2
§ 7	Bestattungsart.....	2
§ 8	Wahl der Bestattungsart.....	2
§ 9	Bestattungsort / Beisetzungsort	2
§ 10	Gestaltung der Trauerfeier	2
§ 11	Überführung und Aufbahrung	2
§ 12	Bestattungsfristen.....	2
§ 13	Särge und Urnen	3
§ 14	Organisation	3
§ 15	Grabstätten.....	3
§ 16	Grabmäler.....	3
§ 17	Grabunterhalt.....	3
§ 18	Vernachlässigte Gräber / Vorschriftswidrige Grabanlagen	4
§ 19	Grabesruhe.....	4
§ 20	Exhumierung	4
§ 21	Räumung von Grabfeldern	4
§ 22	Vorzeitige Grabaufhebung.....	5
§ 23	Bestattungskosten	5
§ 24	Grabstättengebühren.....	5
§ 25	Haftung	5
§ 26	Beschwerde.....	5
§ 27	Vollzugsbestimmungen	5
§ 28	Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
§ 29	Inkrafttreten	6

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement)

vom 28. Februar 2005

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen und der Friedhof sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der politischen Gemeinde. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Friedhofskommission

¹ Die Friedhofskommission (im folgenden Kommission) ist eine ständige Kommission gemäss § 28 GO. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

- a. einem Mitglied des Gemeinderates;
- b. einem / einer Delegierten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Pratteln-Augst;
- c. einem / einer Delegierten der Römisch Katholischen Kirchgemeinde Pratteln-Augst;
- d. sowie zwei weiteren Mitgliedern.

³ Die Amtsdauer der Kommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Zwei Vertreter der involvierten Verwaltungsabteilungen der Gemeindeverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission berät den Gemeinderat beim Vollzug dieses Reglements und der dazu gehörenden Verordnungen.

² Die Kommission wirkt bei der Erarbeitung der im Rahmen dieses Reglements notwendigen Verordnungen mit.

§ 4 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt nimmt die Anmeldung des Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung notwendigen erforderlichen Massnahmen ein.

¹ SGS 180.

§ 5 Anmeldung des Todesfalles

¹ Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen von den Personen, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt, dem Bestattungsamt anzuzeigen.

² Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 6 Recht auf Bestattung

¹ Personen, die zur Zeit ihres Todes Wohnsitz in Pratteln hatten oder sich zur Zeit ihres Todes in Pratteln aufhielten, haben das Recht in Pratteln bestattet zu werden.

² In einer Verordnung wird festgelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine auswärts wohnhafte und verstorbene Person in Pratteln bestattet werden kann.

§ 7 Bestattungsart

Für die Bestattung stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl. Es sind dies die Erd- und die Feuerbestattung.

§ 8 Wahl der Bestattungsart

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet das Bestattungsamt.

§ 9 Bestattungsort / Beisetzungsort

¹ Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

² Urnen können im Einverständnis mit der Grundeigentümerin / dem Grundeigentümer auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte.

§ 10 Gestaltung der Trauerfeier

¹ Die Organisation und Gestaltung der Trauerfeier im Rahmen der Gegebenheiten der Friedhofanlage ist alleinige Sache der Hinterbliebenen.

² Die Einwohnergemeinde schliesst mit den hiesigen Kirchgemeinden eine Vereinbarung betreffend das Läuten der Glocken anlässlich von Trauerfeiern ab.

§ 11 Überführung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

§ 12 Bestattungsfristen

¹ Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

² Bei Feuerbestattungen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

³ Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 13 Särge und Urnen

¹ In einer Verordnung wird festgelegt, welche Särge und Urnen für die Bestattung zugelassen sind.

² Für Feuerbestattungen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

§ 14 Organisation

¹ Der Gemeinderat regelt in Zusammenarbeit mit der Kommission die Rahmenbedingungen für die Aufbahrung der Verstorbenen und für eine würdige Bestattung.

² Durch sorgfältige Planung der Anlage gestaltet der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Kommission den Friedhof als Ort des stillen Verweilens, der Besinnung und des Gedenkens.

³ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung ist für die Pflege der Anlage verantwortlich.

⁴ Das Bestattungsamt führt einen Friedhofplan sowie ein Verzeichnis der Grabstätten.

§ 15 Grabstätten

¹ Für die Bestattung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a. Reihengräber;
- b. Kindergräber;
- c. Familiengräber;
- d. Urnenplattengräber;
- e. Urnennischengräber;
- f. Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung (Urnen);
- g. Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung (Urnen).

² Die Anzahl zulässiger Bestattungen pro Grabstätte wird in einer Verordnung geregelt.

³ Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

§ 16 Grabmäler

¹ Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.

² Vorgaben über die Grösse und die Materialien von Grabmälern werden in einer Verordnung festgelegt.

§ 17 Grabunterhalt

¹ Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung besorgt den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber (Urnen), des Urnenplattengrabes und des Urnenhofes.

§ 18 Vernachlässigte Gräber / Vorschriftswidrige Grabanlagen

¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

² Bei vernachlässigten Gräbern und vorschriftswidrigen Grabanlagen werden die Hinterbliebenen durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung schriftlich zur Behebung des Zustandes aufgefordert.

³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, beantragt die Kommission beim Gemeinderat die Vernachlässigung oder Vorschriftswidrigkeit zu Lasten der Hinterbliebenen beseitigen und entsprechende Grabmäler entfernen zu lassen.

§ 19 Grabesruhe

¹ Es gilt folgende Grabesruhe:

- | | |
|--|----------|
| a. Gräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr | 20 Jahre |
| b. Gräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | |
| 1) Reihengrab | 20 Jahre |
| 2) Urnengrab | 20 Jahre |
| c. Familiengräber | 40 Jahre |

Das Bestattungsamt kann auf Gesuch hin die Grabesruhe für Familiengräber jeweils um weitere 40 Jahre verlängern.

- d. Die Grabesruhe eines bestehenden Reihengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigesetzt wird.

² Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabesruhe nicht statthaft. Im Falle von weiteren Beisetzungen haben - falls die Grabesruhe weniger als 10 Jahre dauern würde - die Hinterbliebenen unterschäftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

³ In Familiengräbern können Erdbestattungen während den ersten 20 Jahren vorgenommen werden. Wird die Grabesruhe verlängert, verlängert sich diese Frist.

§ 20 Exhumierung

¹ Sarggräber dürfen während der Grabesruhe nicht geöffnet werden.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

§ 21 Räumung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe gemäss § 19 werden die Gräber aufgehoben.

² Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekannt gegeben.

³ Den Hinterbliebenen wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Grabschmuck zu entfernen.

⁴ Nach Ablauf der gesetzten Frist lässt die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung die Gräber abräumen. Die Gemeinde kann dabei über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

§ 22 Vorzeitige Grabaufhebung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

² Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen bis zur turnusgemässen Aufhebung, mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

§ 23 Bestattungskosten

¹ Für die in Pratteln wohnhaft gewesenen Personen ist die Bestattung unentgeltlich. Die Leistungen für die unentgeltliche Bestattung werden in einer Verordnung definiert.

² Die Bestattungskosten für Auswärtige werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 24 Grabstättengebühren

¹ Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der Kommission für Grabstätten eine Gebühr erheben.

² Für alle Arten von Gräbern wird eine Grabstättengebühr erhoben:

a. für die in Pratteln wohnhaft gewesene Personen beträgt die Grabstättengebühr gemäss Gebührenordnung maximal Fr. 750.--;

b. für Familiengräber und Auswärtig werden separate Gebühren erhoben.

³ Für die in Pratteln wohnhaft gewesenen Personen im Urnengemeinschaftsgrab ohne Beschriftung wird keine Grabstättengebühr erhoben.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission von der Gebührenordnung abweichen.

§ 25 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher / die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

§ 26 Beschwerde

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Vollzugsverordnung.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 24. Oktober 1977 aufgehoben. Verfügungen und Verträge, die auf altem Recht beruhen, bleiben bis zum Ablauf der darin festgelegten Fristen oder Vertragsdauer in Kraft.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Pratteln, 28. Februar 2005

Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretär

Fredi Wiesner Bruno Helfenberger

Genehmigung und Inkrafttreten

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 27. April 2005².

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006³

² Verfügung Nr. 608.

³ GRB Nr. 208 vom 17. Mai 2005.